

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag während der Schulferien

A. Problem und Ziel

Der Ganztagsausbau ist ein zentrales Vorhaben für mehr Vereinbarkeit von Familie und Beruf und für die Stärkung von Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung hat eine hohe Dynamik im Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter ausgelöst. Gleichzeitig leistet der Ganztag einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung des Fachkräftepotenzials und damit zur Stärkung des deutschen Wirtschaftsstandorts. Gemeinsam haben Bund, Länder und Kommunen sowie Träger von Schulen und der Kinder- und Jugendhilfe den Ganztagsausbau in den letzten Jahren deutlich vorangetrieben. Länder und Kommunen sehen sich vielfältigen Herausforderungen in der Umsetzung gegenüber. Es bedarf fortwährender Anstrengungen aller Beteiligten, um die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder sowohl quantitativ als auch qualitativ weiter auszubauen.

Das „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) sieht zum 1. August 2026 die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter durch Anpassung des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vor. Danach besteht der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich und gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Der Anspruch ist grundsätzlich auch in unterrichtsfreien Zeiten zu erfüllen. Die Länder können eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien (nicht notwendigerweise zusammenhängend) regeln.

Für anspruchserfüllende Angebote gilt die Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII. Nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VIII besteht davon eine Ausnahme, wenn eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht, wozu insbesondere die Schulaufsicht gehört. Bei der Bereitstellung der Ganztagsangebote sind Kooperationen der Kindertageeinrichtungen oder Schulen mit Dritten, wie zum Beispiel mit Sportvereinen, Musikschulen, Jugendverbänden oder anderen in vergleichbarer Weise geeigneten Kooperationspartnern möglich, wenn im Rahmen des Kooperationsverhältnisses sichergestellt ist, dass die vorgenannten Anforderungen an die Erlaubnispflicht bzw. die gesetzliche Aufsicht erfüllt sind (BT-Drs. 19/29764, Seite 28). Die kooperative Zusammenarbeit aller Beteiligten ist ein zentraler Gelingensfaktor, um formale wie non-formale Bildungsprozesse zu verbinden. Hierzu haben die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Ausgestaltung der Kooperation von Schule mit außerschulischen Partnern mitunter bereits Rahmenkooperationsvereinbarungen und weitere Arbeitshilfen geschaffen.

Ein Gesetzesentwurf des Bundesrates zur Änderung des SGB VIII (BR-Drs. 208/25 (Beschluss)) vom 13. Juni 2025) sieht die ausdrückliche Einbeziehung der Angebote der Jugendarbeit in den Schulferien als unmittelbar rechtsanspruchserfüllend vor. Zur Begründung wird insbesondere darauf verwiesen, dass eine Ferienbetreuung im Rechtsrahmen des § 24 Absatz 4 SGB VIII in der Fassung ab 1. August 2026 selbst unter großen Anstrengungen nicht flächendeckend angeboten werden kann. Gleichzeitig bestünden zahlreiche

etablierte und vor Ort gut nachgefragte Angebote der Jugendarbeit, die weiterhin angeboten und ausgebaut werden könnten, aber bisher nicht als rechtsanspruchserfüllend berücksichtigt werden können. Die Bundesregierung erkennt das Bedürfnis der Länder und ihrer Kommunen nach einer Stärkung der Einbindung von Jugendarbeit in den Schulferienzeiten an, um die Umsetzung des 2026 stufenweise in Kraft tretenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung zu gewährleisten. Bereits im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode wurde vereinbart, dass den Kommunen bei der Umsetzung vor Ort mehr Gestaltungsspielräume eröffnet werden sollen. Angebote der anerkannten freien Träger der Jugendarbeit sollen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs herangezogen werden können und in ihrer Rolle gestärkt werden.

Die Jugendarbeit ist in den Zeiten der Schulferien von besonderer Bedeutung. Die Ferienzeit schafft für Kinder Raum für Erholung sowie für Selbstorganisation und kann nach den individuellen Interessen, Bedarfen und Wünschen der Kinder gestaltet werden. Die Angebote der Jugendarbeit stellen dabei einen wertvollen und etablierten Beitrag dar, um auf diese Bedarfe einzugehen. In den Zeiten der Schulferien sollen daher – zusätzlich zu den bereits vorgesehenen rechtsanspruchserfüllenden Angeboten der Schulen, der Tageseinrichtungen und ihrer Kooperationspartner – Angebote der öffentlichen Träger und der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe unmittelbar rechtsanspruchserfüllend wirken. Der hiesige Gesetzentwurf sieht die Einbindung der Jugendarbeit in den Schulferien vor und knüpft diese zugleich an weitere Voraussetzungen zur qualitäts- und rechtssicheren Ausgestaltung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht für die Schulferienzeiten eine Klarstellung zu einer Erfüllungsmodalität bezüglich des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter vor. Es handelt sich dabei um eine Ausnahmeregelung für die Schulferienzeiten, wonach der künftige Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung in den Schulferienzeiten als erfüllt gilt, sofern Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden.

C. Alternativen

Als Alternative käme die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage in Betracht. Allerdings würden dann die genannten Ziele unter A. nicht erreicht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, insbesondere auch nicht auf den Erfüllungsaufwand für mittelständische Unternehmen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten bleiben unverändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag während der Schulferien

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 24 Absatz 4 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„In den Schulferien gilt der Anspruch auch als erfüllt, sofern Angebote der Jugendarbeit nach § 11 eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ein verlässliches, bedarfsdeckendes und qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot auch in den Ferienzeiten fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, insbesondere durch die Steigerung der Erwerbstätigkeit von Müttern. Insofern leistet der Ganztag einen wichtigen Beitrag zur Steigerung des Fachkräftepotenzials. Im Interesse der Kinder ist ein vielfältiges Ganztagsangebot zu ermöglichen. Ziel der Regelung ist eine unmittelbare Einbindung der Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII von öffentlichen Trägern und von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe während der Schulferienzeiten zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung.

In den Schulferien stehen Erholung und Selbstverwirklichung von Kindern und Jugendlichen im Mittelpunkt. Dies sind auch wesentliche Aspekte der Jugendarbeit als Leistung der Jugendhilfe. Denn gemäß § 11 Absatz 1 SGB VIII soll die Jugendarbeit an die Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Gerade die Angebote der Jugendarbeit bieten jungen Menschen in den Schulferien somit ein Umfeld für die eigenverantwortliche Entwicklung ihrer Persönlichkeit und die Befähigung zur verantwortlichen Partizipation am staatlichen und gesellschaftlichen Leben. § 11 Absatz 3 Nummer 5 SGB VIII greift zudem die Bedeutung des Erholungsaspekts im Rahmen der Jugendarbeit besonders auf.

Mit der Regelung einer unmittelbaren Erfüllung des Anspruchs auf Ganztagsförderung in den Schulferien durch Angebote der Jugendarbeit sollen gleichzeitig Ländern und Kommunen bei der Umsetzung vor Ort mehr Gestaltungsspielräume eröffnet werden. Insofern wird eine Vorgabe des Koalitionsvertrags umgesetzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht eine Ergänzung des am 1. August 2026 in Kraft tretenden § 24 Absatz 4 SGB VIII vor. In einem neuen Satz 4 wird klargestellt, dass der Anspruch in den Schulferien auch als erfüllt gilt, sofern Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden. Damit wird Ländern und Kommunen bei der Bereitstellung und Sicherstellung ausreichender rechtsanspruchserfüllender Angebote ein größerer Gestaltungsspielraum ermöglicht und gleichzeitig das Potenzial der Jugendarbeit in den Ferienzeiten ausgeschöpft. § 11 Absatz 2 SGB VIII zeigt den Trägerpluralismus und die verschiedenen Angebotsformen der Jugendarbeit auf. Neben Angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend gehören hierzu auch Angebote von „anderen Trägern“ der Jugendarbeit (wie zum Beispiel von Städten und Gemeinden ohne Jugendamt, die hier als öffentliche Träger der Jugendarbeit tätig werden). Bei den Organisationsformen der Jugendarbeit in freier Trägerschaft sieht der Gesetzentwurf das Erfordernis einer Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII als ein wichtiges Qualitätsmerkmal bei der Rechtsanspruchserfüllung vor. Hierüber wird unter anderem die Gemeinwohlorientierung, Leistungsfähigkeit und Verfassungsgewähr der freien Träger gesichert.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es hat keine wesentliche Einflussnahme gegeben.

IV. Alternativen

Als Alternative käme die Beibehaltung der bisher vorgesehenen Ausgestaltung der rechtsanspruchserfüllenden Angebote im Ganztag in Betracht. Allerdings würden dann die genannten Ziele nicht erreicht werden.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Dem Bund steht gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes im Bereich der öffentlichen Fürsorge die konkurrierende Kompetenz zur Gesetzgebung zu.

Der Begriff der öffentlichen Fürsorge ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht eng auszulegen (BVerfGE 140, 65 (78) m. w. N.; st. Rspr.). So wie das Bundesverfassungsgericht den Schwerpunkt des Kindergartenwesens in der fürsorgenden Betreuung mit dem Ziel einer Förderung sozialer Verhaltensweisen und damit präventiven Konfliktvermeidung sieht, wobei diese Aufgabe der öffentlichen Fürsorge zuzuordnen ist (BVerfGE 97, 332 (342), so auch BT-Drs. 15/3676, S. 22; BT-Drs. 16/9299, S. 11; BT-Drs. 19/4947, S.14), dient auch die weitere fürsorgende Betreuung von Kindern ab der ersten Klassenstufe bis zum Beginn der fünften Klassenstufe diesen Zielen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung zur Einbeziehung der Angebote der Jugendarbeit schließt inhaltlich unmittelbar an das Ganztagsförderungsgesetz an. Deshalb sind auch für diesen Gesetzentwurf dieselben Erwägungen zur Gesetzgebungskompetenz der öffentlichen Fürsorge nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes maßgebend, die dem Ganztagsförderungsgesetz zugrunde liegen (BT-Drs. 19/29764, S. 16 ff.). Insbesondere die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes) ist sowohl zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch zur Wahrung der Wirtschafts- sowie der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse gegeben (BT-Drs. 19/29764, S. 14 ff.).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und mit dem Völkerrecht vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Wirkungen des Vorhabens entsprechen einer nachhaltigen Entwicklung, da das Vorhaben zur Sicherung von Verlässlichkeit und Bedarfsdeckung der Ganztagsförderung von

Kindern im Grundschulalter in den Schulferien beiträgt. Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und zahlt auf die Nachhaltigkeitsziele 4.1 "Bildung: Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessern" und 4.2 "Perspektiven für Familien: Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern" ein.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Gesetzesänderung und ihr Vollzug führt weder beim Bund noch bei den Ländern einschließlich ihrer Kommune zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen im Vergleich zu den bereits im Ganztagsförderungsgesetz berücksichtigten Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, insbesondere auch nicht auf den Erfüllungsaufwand für mittelständische Unternehmen.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Vorhaben trägt zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse bei. Die Möglichkeit etablierte Jugendarbeitsangebote nach § 11 SGB VIII auch in den Schulferien als unmittelbar rechtsanspruchserfüllend heranzuziehen, erhöht den kommunalen Gestaltungsspielraum, vermeidet Doppelstrukturen und kann damit finanzielle Ressourcen der Kommunen entlasten. Ein verlässliches, bedarfsdeckendes Betreuungsangebot auch in den Ferienzeiten fördert zudem die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, insbesondere durch die Steigerung der Erwerbstätigkeit von Müttern, was zu höheren Familieneinkommen, Mehreinnahmen bei Steuern und Sozialversicherungen sowie Einsparungen bei Sozialtransfers führt. Zudem unterstützt es die Fachkräftegewinnung. Die Stärkung der Jugendarbeit im Ganztag gewährleistet demokratische, gesellschaftliche sowie kulturelle Teilhabe der Kinder, indem sie Raum für Erholung und Selbstorganisation schafft.

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen. Bedarfsgerechte Betreuungsangebote sind wesentliche Bausteine, um den demografischen Herausforderungen zu begegnen. Entscheidungen zugunsten des Ausbaus der Ganztagsbetreuung haben insofern eine positive Auswirkung auf die demografische Entwicklung.

Das Vorhaben sieht eine weitere Erfüllungsmodalität in den Schulferien bezüglich des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung vor, da mit der Jugendarbeit weitere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, ganztägige Bildung- und Betreuung für Kinder im Grundschulalter rechtsanspruchserfüllend zu gestalten. Eine darüberhinausgehende Experimentierklause ist daher nicht erforderlich. Weitere Abweichungen von den Vorgaben des § 24 Absatz 4 SGB VIII in der Fassung ab dem 1. August 2026 sollen nicht ermöglicht werden, damit die Qualität der Angebote und die stetige Sicherstellung des Kindeswohls gewährleistet bleibt.

Das Regelungsvorhaben hat einen Digitalbezug und keine Anforderungen der Interoperabilität. In Bezug auf digitale Aspekte führt das Regelungsvorhaben zu einer Interaktion zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern. Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Anspruchsgegner können damit weitere Angebote berücksichtigen, um Betreuungsbedarfe zu decken. Um einen Überblick über Betreuungsbedarfe in den Schulferienzeiten zu erhalten, Angebote zu kommunizieren und Anmeldungen hierfür zu ermöglichen, ist eine Interaktion zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern notwendig. Für diese Interaktion haben Kommunen bereits digitale Lösungen erarbeitet und vereinzelt als OpenSource zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Eine Visualisierung der Ganztagsförderung hinsichtlich Akteure, Verantwortlichkeiten und Regelungen liegt vor.

Der Gesetzentwurf wurde vom Kompetenzzentrum Jugend-Check auf die Auswirkungen für Jugendliche und junge Erwachsene geprüft. Es liegen keine spezifischen Auswirkungen vor.

VIII. Befristung; Evaluierung

Die Bundesregierung erstellt bereits den jährlich vorzulegenden Bericht zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder gemäß § 24a SGB VIII, worin die jeweiligen Erkenntnisse und Entwicklungen im Bereich Ganztag regelmäßig dargelegt und überprüft werden.

Es bedarf für dieses Gesetz daher keiner weitergehenden Befristung oder Evaluierung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

§ 24 Absatz 4 SGB VIII in seiner Fassung ab dem 1. August 2026, welcher den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter normiert, ist dahingehend zu erweitern, dass während der schulischen Ferienzeiten auch Angebote der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs herangezogen werden können. Diese Ergänzung ist notwendig, um auch Angebote der Jugendarbeit als anspruchserfüllend anzuerkennen, die mangels Vorliegens einer Einrichtung nicht der Erlaubnispflicht nach §§ 45, 45a SGB VIII unterfallen und die Anforderungen an die Erlaubnispflicht bzw. an die entsprechende gesetzliche Aufsicht auch nicht im Rahmen eines Kooperationsverhältnisses mit einer Kindertageseinrichtung oder einer Schule erfüllen.

Die vorgesehene Ausweitung der unmittelbaren Rechtsanspruchserfüllung auf Angebote der Jugendarbeit reagiert auf den für den Zeitraum der Schulferienzeiten festgestellten Bedarf einer Ausnahmeregelung vom Grundsatz der rechtsanspruchserfüllenden Förderung nur in Tageseinrichtungen. Die Ausnahmeregelung erstreckt sich lediglich auf die Zeiten der Schulferien, da hier die Freizeitgestaltung, die Erholung und Selbstverwirklichung der Kinder im Mittelpunkt stehen und die Angebote der Jugendarbeit hierfür einen besonders

wertvollen und erprobten Beitrag leisten. Die Ferienzeit schafft für Kinder Raum für Selbstorganisation und kann nach den individuellen Bedarfen und Wünschen der Kinder gestaltet werden. Ländern und deren Kommunen wird bei der Bereitstellung und Sicherstellung ausreichender rechtsanspruchserfüllender Angebote in den Schulferien damit auch ein größerer Gestaltungsspielraum ermöglicht. Der werktägliche Anspruch im Umfang von acht Stunden sowie die den Ländern eingeräumte Möglichkeit, über Landesgesetze Schließzeiten im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien zu regeln, bleiben hiervon unberührt. Die Zeiten der Schulferien werden durch Landesrecht bestimmt.

Die Ergänzung erfolgt dadurch, dass nach Satz 3 des § 24 Absatz 4 SGB VIII in seiner Fassung ab dem 1. August 2026, ein Satz 4 eingefügt wird, wonach in den Schulferien der Anspruch auch dann als erfüllt gilt, sofern Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Absatz 2 SGB VIII regelt den Trägerpluralismus und die verschiedenen Angebotsformen der Jugendarbeit. Neben Angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend sowie von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gehören hierzu auch Angebote von „anderen Trägern der Jugendarbeit“. Zu den anspruchserfüllenden Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, die von öffentlichen Trägern zur Verfügung gestellt werden, zählen auch solche der kommunalen Jugendarbeit. Städte und Gemeinden ohne Jugendamt können als öffentliche „andere Träger der Jugendarbeit“ Angebote nach § 11 SGB VIII unterbreiten. Der neu einzufügende Satz 4 setzt voraus, dass neben den öffentlichen Trägern allein solche freien Träger der Jugendhilfe rechtsanspruchserfüllende Angebote machen können, welche nach § 75 SGB VIII anerkannt sind. Die Anerkennung trägt als Qualitätsmerkmal in Einbettung des kinder- und jugendhilferechtlichen Systems dazu bei, verlässliche Partner für die Erfüllung der gesetzlichen Leistung zu gewinnen. Die Gesamtverantwortung mit Planungsverantwortung trägt weiterhin der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII.

Im Sinne eines wirksamen Kinderschutzes ist sicherzustellen, dass gemäß § 72a SGB VIII keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt oder neben- oder ehrenamtlich tätig werden. Durch die mit dem „Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ (Antimissbrauchsbeauftragtengesetz) erfolgten Änderungen im SGB VIII wird auch sichergestellt, dass Gewaltschutzkonzepte in allen Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe verbindlich entwickelt und angewendet werden müssen (§ 79a Absatz 1 SGB VIII). Darunter fallen auch die Angebote der Jugendarbeit. In den Regelungen zur Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in § 79 SGB VIII sowie in den Finanzierungsregelungen (§§ 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 77 Absatz 1 und 78b Absatz 1 SGB VIII) wird durch Verweise auf § 79a SGB VIII und explizite Vorgaben die Verbindlichkeit der Anforderungen zum Gewaltschutz erhöht und auf freie Träger der Jugendhilfe mittelbar über die Finanzierung erstreckt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Regelung in Artikel 1 tritt am 1. August 2026 in Kraft. Aufgrund der früheren Verkündung des GaFöG gilt die Änderung in Artikel 1 nachfolgend zur Änderung in Artikel 1 GaFöG und knüpft damit systematisch daran.